



Satzung
des Fördervereins
der Volkshochschule Rur-Eifel
in der Fassung vom 14:04:2015

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt ab dem 01.09.2012 den ***Namen "Förderverein der Volkshochschule Rur-Eifel e.V."*** nachfolgend Förderverein genannt.

Er hat seinen Sitz in Düren und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Förderverein der Volkshochschule Rur-Eifel hat den gemeinnützigen Zweck, die Arbeit der Volkshochschule Rur-Eifel ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.

Insbesondere will der Förderverein in der Öffentlichkeit das Interesse für die Weiterbildung vor allem, das Verständnis für die Arbeit der Volkshochschule Rur-Eifel stärken und insbesondere durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Veranstaltungen bereitgestellt werden kann. Dazu gehört die Identifizierung aller Gruppen der Bevölkerung mit der Einrichtung Volkshochschule und die Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, der Kursleiter und Kursleiterinnen sowie der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Volkshochschule untereinander.

Der Förderverein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der Förderverein verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Aufgaben. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmeantrag und durch Überweisung oder Übergabe des Aufnahmebeitrags. Der Austritt erfolgt schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam zum Jahresende. Der Förderverein kann Ehrenmitglieder ernennen. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Er erfolgt ebenfalls bei Nichtzahlung des Beitrages.

Der Förderverein besteht aus folgenden Organen:

- a) dem Vorstand
- b) der Mitgliederversammlung

§4

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) einem weiteren Mitglied

Diese fünf Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 (BGB) als geschäftsführender Vorstand. Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Personen gemeinsam vertreten. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Mitglieder als Beisitzer wählen.

Diese bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt, die Beisitzer jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Restgesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen. Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit für den Förderverein ist ehrenamtlich, eine Vergütung wird nicht gezahlt, Auslagen können erstattet werden.

Der Vorstand tagt bei Bedarf.

Der Vorstand muss mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind.

Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse des Vorstandes können in Fällen äußerster Dringlichkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der seine Arbeitsweise und die Zuständigkeiten innerhalb des Vorstandes geregelt werden.

Der/die Schriftführer/in führt in allen Vorstandssitzungen ein Protokoll, das vom/von der ersten Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§5

Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, spätestens bis zum Ablauf von 4 Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen unter Bekanntmachung der Tagesordnung. Bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung können Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher

Mehrheit. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Sind diese beiden Vorstandsmitglieder verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Abgabe des Vorstandsberichtes
- Abgabe des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Vorlage und Genehmigung der geplanten Projekte
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer im jeweiligen Wahlrhythmus

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand schriftlich stellen.

In dem Antrag sind der Grund für die verlangte Einberufung sowie die gewünschte Tagesordnung anzugeben.

Beschlussfassungen können nur im Rahmen der genehmigten Tagesordnung erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung volljährig sind.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Protokollführer/in und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

Eine schriftliche oder geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§6

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Sie haben zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann der Protokollführung als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§7

Satzungsänderung

Die Satzung kann durch 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden, sofern hierauf in der Einladung hingewiesen wird.

§8

Vereinsauflösung

Die Auflösung des Fördervereins erfolgt durch Beschluss einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Bei einer Auflösung des Fördervereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Volkshochschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

§9

Haftung

Der Förderverein übernimmt keine Haftung für die bei der Ausübung seiner Tätigkeit oder bei Benutzung der von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen oder bei Veranstaltungen vorkommenden Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schadensereignissen, soweit diese Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§10

Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Düren.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in Änderung der Ursprungsfassung vom 02.09.1995 von den Mitgliederversammlungen vom 29.01.2003, vom 13.06.2012 und vom 14.04.2015 beschlossen.